

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 12/06 BH

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Januar 2007 durch den
Präsidenten v o n W u l f f e n sowie die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l
und Dr. K r e t s c h m e r
beschlossen:

Das Gesuch, mit dem die Klägerin Präsident von Wulffen und die Richter
Prof. Dr. Schlegel, Dr. Kretschmer und Dr. Hauck wegen Besorgnis der Be-
fangenheit ablehnt, wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Verfahrens der Be-
schwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozi-
algerichts Nordrhein-Westfalen vom 31. August 2006 - L 16 KR 123/06 - un-
ter Beordnung des Rechtsanwalts Dr. L. , München, Prozesskostenhilfe
zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Klägerin ist mit ihrem zum wiederholten Mal geltend gemachten Begehren, stationäre Behandlungsmaßnahmen bei Ärzten in Dallas/Texas bzw in London nebst Reisekosten gewährt zu erhalten, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat zur Begründung auf die vorangegangenen Entscheidungen verwiesen und ua Ausführungen zur fehlenden allgemeinen wissenschaftlichen Anerkennung der begehrten Behandlungsmethoden gemacht sowie dazu, dass die Klägerin sich auch in eine ihr von der Beklagten angebotene Behandlung im Inland habe begeben können. Da es keine Gleichheit im Unrecht gebe, könne aus einer behaupteten Leistungsgewährung durch Krankenkassen in anderen Fällen nichts hergeleitet werden. Es folge auch nichts aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 6. Dezember 2005 - 1 BvR 347/98 (Urteil vom 31. August 2006).
- 2 Die Klägerin beantragt, ihr für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision unter Beordnung des Rechtsanwaltes Dr. L. , München, Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen. Sie lehnt zugleich die Richter des Bundessozialgerichts (BSG), gegen die sie Strafanzeigen erstattet hat, - Präsident von Wulffen, Prof. Dr. Schlegel, Dr. Kretschmer und Dr. Hauck - wegen Besorgnis der Befangenheit ab.

II

- 3 1. Das Ablehnungsgesuch ist wegen Missbrauchs unzulässig, sodass der Senat in seiner geschäftsplanmäßigen Besetzung darüber zu entscheiden hat (*vgl BSG, Beschluss vom 28. Mai 2001, B 14 KG 3/01 B; Beschluss vom 16. Februar 2001, B 11 AL 19/01 B; Beschluss vom 26. November 1965, 12 RJ 94/65, SozR Nr 5 zu § 42 ZPO; BVerwGE 50, 36*). Lässt ein Ablehnungsgesuch erkennen, dass es sich nicht gegen die konkret mit der Entscheidung über den Antrag - hier: auf Gewährung von PKH - befassten Berufsrichter richtet, sondern lediglich den Spruchkörper als solchen, ohne Rücksicht auf seine Besetzung ablehnt, ist ein solches Ablehnungsgesuch regelmäßig missbräuchlich (*vgl BSG, Beschluss vom 28. Mai 2001, aaO*). Dass die Antragstellerin und Klägerin nicht die konkret mit der Entscheidung über ihren Antrag befassten Berufsrichter ablehnen wollte, sondern den Spruchkörper als solchen, ohne Rücksicht auf seine Besetzung, ergibt sich schon daraus, dass sie sich überhaupt nicht vergewissert hat, wie der Spruchkörper besetzt ist, der über ihren Antrag auf PKH zu entscheiden hat. Sie begründet ihr Ablehnungsgesuch mit dem Hinweis auf die von ihr erstatteten Strafanzeigen anlässlich von fünf Verfahren in der Vergangenheit, ohne zu prüfen und darzulegen, welche der von ihr benannten Berufsrichter nunmehr über den vorliegenden Antrag auf Gewährung von

PKH zu entscheiden haben. Ergibt die Begründung des Ablehnungsantrags im Übrigen, dass eine Besorgnis der Befangenheit unter keinem denkbaren Gesichtspunkt gerechtfertigt sein kann, so belegt dieser Umstand den Missbrauch des Ablehnungsrechts und die Unzulässigkeit des Ablehnungsantrags (vgl. BSG, Beschluss vom 16. Februar 2001, aaO; BVerwGE 50, 36, 38). So liegt es hier. Ungeachtet dessen, dass selbst die Äußerung einer unrichtigen Rechtsauffassung grundsätzlich nicht ausreichen würde, die Besorgnis der Befangenheit zu begründen (vgl. Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl. 2005, § 60 RdNr 8j mwN), kann die Mitwirkung eines Richters an einem früheren Verfahren, das zu einer dem Beteiligten ungünstigen Entscheidung geführt hat, nur bei Hinzutreten zusätzlicher konkreter Umstände ein Ablehnungsgrund sein (vgl. BAGE 71, 293 mwN). Für das Vorliegen eines solchen Sachverhalts ist weder etwas Substantielles vorgetragen noch sonst ersichtlich.

- 4 2. Der Antrag auf Bewilligung von PKH für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens ist abzulehnen.
- 5 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es.
- 6 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG die hier angestrebte Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur zulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder Verfahrensmängel geltend gemacht werden und tatsächlich vorliegen. Die Durchsicht der Akten und das Vorbringen der Klägerin einschließlich der von ihr vorgelegten Unterlagen (zB Atteste von Dr. B. ; diverse Informationsschreiben; Kurzinfo Krankheitszustand, Auflistung abgelehnter Leistungen; Presseinformation Arge-VCD) geben bei der gebotenen summarischen Prüfung der Erfolgsaussicht einer solchen Nichtzulassungsbeschwerde keinen Hinweis darauf, dass bezogen auf den allein maßgeblichen, eingangs beschriebenen Streitgegenstand des Rechtsstreits einer der vorgenannten Gründe vorliegt. Das umfangreiche Vorbringen der Klägerin ist vielmehr darauf ausgerichtet, allein die inhaltliche Unrichtigkeit des LSG-Urteils geltend zu machen, auf die es im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht ankommt. Insbesondere wird aus dem Akteninhalt nicht deutlich, worin - ausgehend von den rechtlichen Erwägungen des LSG - eine grundsätzliche, über den Fall der Klägerin hinausgehende allgemeine Bedeutung liegen könnte. Dass ihr Fall Fragestellungen aufwirft, welche von der Rechtsprechung des Senats, insbesondere zum Anspruch Versicherter auf Auslandsbehandlung und zum Erfordernis der Feststellung des allgemein anerkannten Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse (vgl. dazu zuletzt zB BSG SozR 4-2500 § 18 Nr 5 - Kozijavkin III) oder zur Umsetzung des Beschlusses des BVerfG vom 6. Dezember 2005 - 1 BvR 347/98 (vgl. insoweit zB Urteile des Senats vom 4. April 2006 - B 1 KR 12/04 R, B 1 KR



7/05 R und B 1 KR 12/05 R, sämtlich zur Veröffentlichung vorgesehen) noch nicht geklärt sind, ist nicht ersichtlich.

- 7 Da der Klägerin keine PKH zusteht, ist auch der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwaltes abzulehnen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)